



Handwerkskammer  
des Saarlandes

# **GEBÜHRENORDNUNG**

**der Handwerkskammer des Saarlandes**

**Stand 01.07.2002**

Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer  
des Saarlandes vom 20. Juni 2002

## **§ 1 ERHEBUNG VON GEBÜHREN UND AUSLAGEN**

- (1) Für Leistungen sowie für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten der Kammer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Mit Zahlung der Gebühr nach Absatz 1 sind auch Auslagen abgegolten, die bei Inanspruchnahme der Kammer entstehen. In Ausnahmefällen ist die Kammer berechtigt, zusätzlich Auslagen zu berechnen. Auslagen sind Kosten, die nicht Gebühren sind. Steht der zu erwartende Auslagenbetrag fest, kann er mit der Gebühr pauschaliert werden.
- (3) Die Kammer ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen.
- (4) Kommt eine Gebühr nicht in Ansatz, so berührt dies den Auslagenersatz nach Absatz 2 nicht.

## **§ 2 SCHULDNER DER GEBÜHREN UND AUSLAGEN**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst oder besondere Einrichtungen und Tätigkeiten in Anspruch nimmt. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Kammer von sich aus oder aufgrund eines Antrages tätig wird.
- (2) Bei der Berufsausbildung entstehende Gebühren und Auslagen trägt der Auszubildende, in den Fällen des § 86 Berufsbildungsgesetz der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 FÄLLIGKEIT**

- (1) Die Gebühr ist nach der Leistung bzw. Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten fällig.
- (2) Die Auslagenschuld ist mit Anfall der Auslage, im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 4 mit der Gebühr fällig.
- (3) Für selbständige Teile einer Leistung können Teilgebühren erhoben werden.
- (4) Auf Gebühren und Auslagen, die durch Veranlassung des Gebührenschuldners entstehen können und im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist der Gebührenschuldner vorher hinzuweisen.

#### § 4 GEBÜHRENHÖHE

- (1) Der Gebührentatbestand und die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis. **Unbeschadet von Satz 1 können Staffelpreise für den mehrmaligen Besuch von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vereinbart werden.**
- (2) Bei Gebührenrahmen ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Interesse sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung beendet ist, kann die Gebühr erlassen oder eine angemessene Teilgebühr angesetzt werden. Dasselbe gilt für den Auslagenersatz.
- (4) **Entstehen durch Berücksichtigung besonderer Wünsche Mehrkosten (z. B. Einzelprüfungen außerhalb der Prüfungstermine oder des Prüfungsortes), sind die Gebühren entsprechend kostendeckend zu erheben. Über die voraussichtliche Höhe ist der Gebührenschuldner vorher zu unterrichten.**

#### § 5 RECHTSMITTELVERFAHREN

- (1) Ist das Rechtsmittel ganz oder teilweise begründet, so wird keine oder nur eine entsprechend ermäßigte Gebühr erhoben.
- (2) Wird das Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der bisher angefallene Aufwand für die Höhe der Gebühr maßgebend.

#### § 6 STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG, HERABSETZUNG UND ERLASS

Auf der Grundlage des § 37 Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer des Saarlandes können auf Antrag des Schuldners Gebühren gestundet, niedergeschlagen, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

#### § 7 ZAHLUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

- (1) In dem Bescheid ist festzulegen, bis wann die Zahlung erfolgt sein muss.
- (2) Bis zur vollständigen Bezahlung der Gebühren- oder Auslagenschuld steht der Kammer ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen zu, die dem Gebührenschuldner gehören oder für diesen bestimmt sind.
- (3) Ansprüche aufgrund der Gebührenordnung verjähren in fünf Jahren.

**§ 8**  
**MAHNUNG, BEITREIBUNG**

- (1) Fällige Ansprüche aufgrund ergangener Zahlungsbescheide werden bei Zahlungsver säumnis schriftlich angemahnt. Hierbei ist eine weitere Zahlungsfrist von zwei Wochen zu setzen und die zwangsweise Beitreibung anzudrohen.
- (2) Zahlt der Gebührenschuldner nicht, kann das Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden.
- (3) Auf die zwangsweise Beitreibung von ***Kleinbeträgen*** kann verzichtet werden.

**§ 9**  
**INKRAFTTRETEN**

Die Gebührenordnung tritt am **01.07.2002** in Kraft. Die Gebührenordnung vom **01.01.1988** tritt damit außer Kraft.